

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag u. Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 131.

29. Jahrgang.

Dienstag, den 7. November

1882.

Amtstag

Donnerstag, d. 9. Novbr. 1882,

von Nachmittags 3 Uhr an

im Sitzungszimmer des Gemeinderaths zu Schönheide.
Schwarzenberg, am 3. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fhr. v. Wirsing.

Bekanntmachung,

den Handel mit Kindertinctur betreffend.

Nach einer Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern ist ermittelt worden, daß in manchen Gegenden des Landes der ungesetzliche Vertrieb einer, den vorgenommenen Untersuchungen zufolge, stark Opium haltenden Tinctur unter dem Namen „schmerzstillende Kindertinctur“ oder nur „Kindertinctur“, sowohl durch hausfremde Händler — die sogenannten Königsseeer — als sonst außerhalb der Apotheken in beträchtlichem Umfange stattfindet, und daß namentlich auch Hebammen die beregte Tinctur verwenden.

Da der Gebrauch dieser Tinctur, wenn er ohne ärztliche Verordnung stattfindet, erhebliche und ernste Gesundheitsgefährdungen im Gefolge haben kann, der Vertrieb der Tinctur aber nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken und zwar, mit Rücksicht auf die stark wirkenden Eigenschaften derselben unter Ausschluß vom Handverlaufe stattfinden darf, auch die Tinctur nicht zu denjenigen Heilmitteln gehört, deren Verordnung und Anwendung den Hebammen nach § 14 der revidirten Hebammenordnung vom 8. Mai 1872 gestattet ist, so wird zufolge Verordnung der königlichen Amtshauptmannschaft zu Zwickau vor der Verwendung der fraglichen Tinctur nicht nur ernstlich gewarnt, sondern auch darauf aufmerksam gemacht, daß der unbefugte Vertrieb dieser Tinctur nach § 367 sub 3 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft zu ahnden ist.

Gleichzeitig wird den Hebammen des amtshauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirks die bezüglich der Anwendung von Arzneimitteln in § 14 der revidirten Hebammenordnung enthaltene Vorschrift **eingeschränkt** und dabei

auf die Strafbestimmung in § 10 der, die Einführung einer revidirten Hebammenordnung betreffenden Verordnung vom 8. Mai 1872 verwiesen.
Schwarzenberg, am 30. October 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fhr. v. Wirsing.

St.

Bekanntmachung.

Nachdem derjenige Theil des unterhalb der Schule in Wildenthal von der Schneeberg-Eibenstocker Chaussee abzweigenden, in der Richtung nach Steinbach führenden, auf Nr. 133 des Flurbuchs für Wildenthal eingetragenen Fußwegs — des alten Johanngeorgenstädter Weges — welcher von dem großen Bodau-bache bis an den in der Nähe des Wildenthaler Friedhofes befindlichen forstfiscalischen Holzabfuhrweg führt, als öffentlicher Weg eingezogen worden ist, wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,

am 2. November 1882.

Fhr. v. Wirsing.

St.

Bekanntmachung.

Nachdem zur Ueberwachung des hiesigen Nachtwächterdienstes 2 Control-uhren angeschafft und die dazu gehörigen Schlüsselkästen an geeigneten Häusern befestigt worden sind, wird

vom 3. November a. c. ab

das **Stundenabrufen** Seiten der Nachtwächter **unterbleiben.**

Die letzteren haben vielmehr in Zukunft den Nachweis, daß sie die vorgeschriebenen Touren begangen haben, dadurch zu liefern, daß sie an den verschiedenen Stationen in die Controluhr stechen.

Die angebrachten Schlüsselkästen werden dem Schutze der gesammten Einwohnerchaft empfohlen.

Johanngeorgenstadt, den 2. November 1882.

Der Bürgermeister.

Bohmann.

Gambetta und Clemenceau.

Seit voriger Woche haben die Franzosen einen neuen „Helden des Tages“; es ist dies nicht etwa ein Mann, der bisher im Dunkel der Unbekanntheit lebte, und welchen dann die Ereignisse plötzlich an die Oberfläche des öffentlichen Lebens emporgeschleift haben, sondern ein Politiker, dessen Name als der eines schneidigen Gegners von Gambetta schon seit Jahren genannt wird: Clemenceau, der Führer der Radikalen. Und wodurch ist der oft genannte Parteiführer so plötzlich zum „Stern“ der Pariser geworden? Weil er den Muth gehabt hat, in einer großen öffentlichen Volksversammlung, die die neueste Dynamit-Agitation der revolutionären Arbeiter erdrtern sollte, sich energisch gegen jene verbrecherischen Umtriebe auszusprechen.

Man sollte meinen, daß für jeden gestitteten Menschen eine solche Stellungnahme selbstverständlich wäre; in Frankreich hat man darüber andere Ansichten. „Das Dynamit allein kann uns noch retten!“ So verkünden wörtlich zahlreiche Volkredner und die Zuhörer jubeln dieser neuesten politischen Weisheit enthusiastisch zu. Es war wirklich ein hoher Muth nöthig, zu den aufgeregten Arbeitern in einem andern Ton zu reden und jene heimtückischen Vöbereien, die als „letzte Rettung“ empfohlen werden, mit dem Schandmal der Berruchtheit zu versehen. Clemenceau sprach in Belleville, in jenem Viertel von Paris, das noch immer die Revolutionen begonnen hat.

Hier wurde auch mit Erschießung der Generale Thomas und Lecomte die Herrschaft der Komune begründet; hier war es auch, wo Gambetta bei den letzten Wahlen seinen ihn unterbrechenden Zuhörern den wüthenden Zuruf: „Betrunkene Sklaven“ entgegenzuschleuderte, um sodann den Saal schleunigst zu verlassen. Clemenceau fand gleichfalls eine wüthende Segnerschaft; aber daß er die Tribüne nicht verließ, sondern eine gewaltige Rede gegen die anarchistischen Verbrechen hielt und damit schließlich Erfolg errang, das läßt ihn in den Augen der Franzosen größer als Gambetta erscheinen. Allerdings hat sich Clemenceau damit von den äußersten Linken losgesagt;

bei seinen besonneneren Mitbürgern hat er aber dadurch viel gewonnen und durch seine energische Stellungnahme gegen Gambetta, die er in derselben Rede scharf zum Ausdruck brachte, ist er plötzlich zum Regierungskandidaten geworden.

Das französische Bürgerthum lebt gegenwärtig unter dem Banne der Furcht sowohl vor der Anarchie, wie vor einer etwaigen Diktatur. Clemenceau hat sich lähn zwischen diese beiden Schreckgespenster gestellt und nach beiden Seiten hin kräftige Beschwörungsformeln gesprochen; daher ist er der Mann des Tages, daher beschäftigt sich gegenwärtig die gesammte französische Presse mit ihm.

Herr Clemenceau war von jeher ein Gegner Gambettas; aber erst durch die Bedeutung, die er jetzt durch sein mannhaftes Auftreten gefunden hat, wird er für Gambetta wirklich gefährlich. Clemenceau steht weiter links als Gambetta, aber er macht zum mindesten den günstigen Eindruck, daß er es ehrlich meint, daß sein Ehrgeiz darauf gerichtet ist, seinem Vaterlande zu dienen, und nicht, dasselbe zu beherrschen. Ob der „neue Mann“, wenn er berufen werden sollte, das wacklige Ministerium Duclerc in der Regierung abzulösen, den stetigen Parteintrigen in der Kammer besser Stand zu halten wissen wird, als seine Vorgänger, steht noch sehr in Frage; ob er Frankreich jene Ruhe wiederbringen kann, die so überaus notwendig für die geistliche politische und soziale Entwicklung eines Landes ist, muß gleichfalls abgewartet werden; aber den von Gambetta geförderten Geist der Lüge und Intrigue mit all seinen häßlichen Abarten, wie den unsinnigen Deutschenhaß und die Spionerie, wird er sicherlich energisch bekämpfen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Dem Bundesrath liegt der Entwurf einer kaiserl. Verordnung vor, der zufolge das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Amerika ausgesprochen wird. Nicht nur die Trichinose, sondern auch eine andere unter den amerikanischen Schweinen verbreitete Seuche wird als Grund dieser Maßregel angegeben.

— Am 31. December d. J. nimmt der vertrags-

mäßige Appreturverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich sein Ende, und es wird, so schreibt das „Berl. Tagebl.“, fortan in das Belieben der Wiener Regierung gestellt sein, ob und in welchem Umfange dieser Verkehr noch zugelassen werden soll. Nach Mittheilungen aus dem Nachbarreiche ist auf die Beibehaltung des Veredelungsverkehrs in seinem ganzen Bestande in keinem Fall zu rechnen. Das einzige, was zu erreichen sein wird, ist die Fortdauer desselben für die Hausindustrie, während die Aufhebung des Veredelungsverkehrs mit Webwaren und Färbung von Garnen bereits zum 1. Januar 1883 in bestimmte Aussicht genommen ist. So hat z. B. die Prager Handelskammer, deren Votum für die Frage Bedeutung besitzen dürfte, zufolge behördlicher Aufforderung dem Ministerium ein Gutachten dahin erstattet, daß die Kammer den Fortbetrieb jener Veredelungsarten für zulässig hält, die auf Handarbeit beruhen, also vorwiegend in Hausindustrien und in Handwerken betrieben werden, oder zur Fertigstellung der von Hausindustrien und Handwerken gelieferten Arbeiten erforderlich sind. Dagegen ist die Kammer der Ansicht, daß mit Ende 1882 die Zollfreiheit für in Deutschland in großem und fabrikmäßigem Betriebe hergestellte Appreturen von Geweben und für im Veredelungswege gefärbte Garne aufzulassen und die Einfuhr auch nicht gegen den Appreturzoll zu gestatten wäre. Die sonstigen Veredelungsarten wären vorläufig noch zwei Jahre hindurch zollfrei zu belassen.

Zu welcher Betrügerei sich die jungen militärpflichtigen Israeliten im neuen Reichslande, Elsaß-Lothringen, verleiten lassen, um sich vom Militärdienst zu befreien, zeigt wieder ein sensationeller Fall in der oberelsässischen Stadt Mühlhausen und in einigen anderen Orten des Oberelsaß, der am 29. October zu der Verhaftung von 32 jungen Männern aus begüterten, zum Theil sehr reichen Familien führte. Er rief unter der Bevölkerung Mühlhausens, wo allein 26 Verhaftungen vorgenommen wurden, die größte Aufregung hervor. Diese jungen Männer waren bei der ersten Musterung zurückgestellt worden, hatten sich dann irgend einen wirklich dienstuntauglichen jungen Mann im militärpflichtigen Alter ausgesucht, welcher gegen eine